

Kleiner Führer durch den Dschungel der Psycho-Berufe

Hand aufs Herz: Können Sie, ohne zu zögern, den Unterschied zwischen einer Psychotherapeutin und einer Psychologin, einem Psychiater und einem Nervenarzt oder zwischen vielen anderen Psycho-Berufen erklären? Hier finden Sie Soforthilfe mit *kursiv* gesetzten Querverweisen:

1. Psychiatrisch – neurologisches Fachgebiet

- **Fachärztin / Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie** (*neu seit 1992*): Beschäftigt sich mit der Vorbeugung, Erkennung, psychotherapeutischen und psychopharmakologischen Behandlung und Rehabilitation primärer psychischer Erkrankungen (Depressionen, Psychosen u.a.) und zudem mit Störungen, die in Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen und toxischen Schädigungen (wie z.B. bei Suchterkrankungen) aufgetreten sind.
- **Fachärztin / Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie**: Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie befasst sich überwiegend mit der Erkennung, nichtoperativen Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen sowie bei Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.
- **Fachärztin / Facharzt für Neurologie**: Das sind die Spezialistinnen und Spezialisten für Erkrankungen des Nervensystems, wie beispielsweise Multiple Sklerose, Parkinson oder Gehirnhautentzündung.
- **Fachärztin / Facharzt für Neurologie und Psychiatrie / Psychotherapie**: Wie der Facharzt - Name schon sagt: Fachärztinnen und Fachärzte sowohl des neurologischen als auch des psychiatrischen Fachgebietes.
- **Fachärztin / Facharzt für Nervenheilkunde**: Ältere Bezeichnung für *Fachärztinnen / Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie / Psychotherapie*.
- **Nervenärztin / Nervenarzt** = *Fachärztin / Facharzt für Nervenheilkunde* = ältere Bezeichnung für den *Fachärztin / die Facharzt für Neurologie und Psychiatrie*
- **Neurologin / Neurologe** = *Fachärztin / Facharzt für Neurologie (s.o.)*
- **Psychiaterin / Psychiater** = *Fachärztin / Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (s.o.)*

2. Psychosomatisches Fachgebiet

- **Fachärztin / Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**: Hat sich auf die Erkennung und psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen spezialisiert, an deren Verursachung psychische, soziale und psychosomatische (seelisch-körperliche) Faktoren einschließlich dadurch bedingter psychosomatischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind. Hierzu gehören auch die seelischen Begleiterscheinungen körperlicher Erkrankungen.
Fachärztin / Facharzt für Psychotherapeutische Medizin(*seit 1992*): **Ältere Bezeichnung für *Fachärztin / Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie***
- **Psychosomatikerin / Psychosomatiker** = *Fachärztin / Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*

3. Ärztliche fachgebundene Psychotherapie

Ärztin / Arzt mit Zusatzbezeichnung (oder „Zusattitel“) Fachgebundene Psychotherapie:

Ärztinnen und Ärzte, deren Schwerpunkt in der Behandlung somatisch (körperlich) Kranker liegt, können diese Zusatzbezeichnung erwerben. Im Rahmen der dazu erforderlichen Weiterbildung lernen sie, die psychosozialen Fragestellungen ihres Faches zu erkennen und Patientinnen oder Patienten entweder selbst psychotherapeutisch zu behandeln oder - etwa an einen *Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*

oder *Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie* - zu überweisen. Fachspezifische psychosoziale Fragestellungen sind etwa beim Urologen psychogene (psychisch bedingte) Störungen der Sexualfunktion, bei der Gynäkologin psychische Probleme im Zusammenhang mit Familienplanung und Schwangerschaft, beim Hausarzt psychogene Kopf-, Rücken- oder Bauchschmerzen und vieles mehr. Die Zusatzbezeichnung darf der Arzt zusätzlich zu seiner Facharztbezeichnung führen. Die ärztliche Zusatzbezeichnung Fachgebundene Psychotherapie lautete bis 2003 „Zusatzbezeichnung Psychotherapie“.

Alle *Ärztinnen und Ärzte mit Zusatzbezeichnung (Fachgebundene) Psychotherapie*, alle *Fachärztinnen und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*, *Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie*, sowie *Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* werden auch unter dem Begriff **Ärztliche Psychotherapeuten** zusammengefasst.

4. Psychologie

- **Psychologin / Psychologe:** Hat ein Studium der Psychologie erfolgreich absolviert. Das besagt allerdings noch nichts über dessen / deren psychotherapeutische Kompetenz. Trotzdem wird der Psychologe in Presse und Öffentlichkeit sehr oft mit dem Psychotherapeuten begrifflich gleichgesetzt. Das ist ein eklatanter Fehler. Ein Psychologe kann zwar – genau wie ein Arzt - zum *Psychotherapeuten* werden (s. *Psychologischer Psychotherapeut / Ärztlicher Psychotherapeut*). Dazu benötigt er aber eine Psychotherapieausbildung.
- **Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut:** *Psychologin / Psychologe* mit Psychotherapieausbildung (s. *Ärztlicher Psychotherapeut / Ärztliche Psychotherapeutin*).
- **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / -therapeut:** Psychotherapeutin / -therapeut mit einer Ausbildung, die auf die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert ist. Anders als bei den Erwachsenenpsychotherapeuten ist diese Bezeichnung nicht an eine ärztliche Approbation oder ein abgeschlossenes Psychologiestudium gebunden. Auch Diplom-Pädagogen/innen und Diplom-Sozialpädagogen/innen mit zusätzlicher staatlich anerkannter Ausbildung in Psychotherapie dürfen sich als *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / -therapeut* bezeichnen (s. auch *Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie*).
- **Neuropsychologin / Neuropsychologe:** Beschäftigt sich mit den zentralnervösen Grundlagen des menschlichen Verhaltens und Empfindens. Die Neuropsychologie ist dem entsprechend zwischen Neurologie und Psychologie anzusiedeln.

5. Allgemeine berufsgruppenübergreifende Bezeichnungen

- **Psychotherapeutin / Psychotherapeut:** Laut Gesetz eine *Psychologin / ein Psychologe* mit psychotherapeutischer Ausbildung, ein / eine *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / -in* sowie ein entsprechend psychotherapeutisch ausgebildete Ärztin oder eine entsprechend psychotherapeutisch ausgebildeter Arzt (s.o.)
- **Psychoanalytikerin / Psychoanalytiker:** Das sind die *Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten* mit der Couch, aber schon lange nicht mehr ausschließlich. Die Psychotherapieverfahren, die sich von der Psychoanalyse ableiten, nennt man psychodynamische Verfahren. Sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Psychologinnen und Psychologen können sich in diesen Verfahren ausbilden lassen (s. *Ärztliche / Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen*).
- **Verhaltenstherapeutin / Verhaltenstherapeut:** Die Verhaltenstherapie zählt zusammen mit den psychodynamischen Verfahren (s. *Psychoanalytiker / Psychoanalytikerin*) zu den am häufigsten angewandten und am besten untersuchten Psychotherapieverfahren. Auch hier sind sowohl Ärztinnen / Ärzte als auch Psychologinnen / Psychologen vertreten.

Copyright: VPK – Geschäftsstelle : Perhamerstraße 53 * 80687 München *
Tel.: 089 – 58 92 99 30 * Fax : 089 – 58 92 99 32
e-Mail : info@vpk.eu * Internet : www.vpk.eu